

Schulunfall - Haftungsprivileg bei Rauferei unter Schülern während des Sportunterrichts (§§ 2 Abs. 1 Nr. 8b, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; § 823 Abs. 1 BGB);  
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 28.1.2002

- 6 U 63/01 -

**Kommt es während des Sportunterrichts unter Schülern infolge einer Rauferei zu einer Verletzung, ist der Schädiger nur dann haftpflichtig, wenn er auch in Bezug auf den eingetretenen Verletzungserfolg zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat (entgegen LG Stendal VersR 01, 1294).** - HVBG-INFO 2002, 87-90 -

OLG Hamm, Ur. v. 28.1.2002 - 6 U 63/01 -

#### Sachverhalt:

Der Kl. fordert materiellen und immateriellen Schadenersatz aus Anlass eines Vorfalles, zu dem es am 29.9.99 während des Sportunterrichts für die Stufe 8 der Hauptschule in M kam. Als Schüler zweier Parallelklassen nahmen die Parteien an dem Sportunterricht teil. Durch körperlichen Einsatz des Bekl. erlitt der Kl. eine Luxation des rechten Daumengrundgelenks mit weiteren Folgen wie u.a. der Notwendigkeit einer stationär durchgeführten operativen Behandlung.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. blieb ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien liegen die Voraussetzungen einer Haftung des Bekl. aus §§ 823, 847 BGB wegen der am 29.9.99 vom Bekl. verursachten Körperverletzung des Kl. zwar grundsätzlich vor. Im Verhältnis zum Kl. ist der Bekl. aber gem. §§ 106 Abs. 1 Nr. 1, 105 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII von seiner Haftung freigestellt.

1. Bei dem Vorfall v. 29.9.99 handelte es sich um einen sog. Schulunfall. Beide Parteien nahmen als Schüler der Hauptschule am Unterricht einer Allgemeinbildenden Schule teil (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII). Die schädigende Handlung war schulbezogen und erfolgte nicht etwa nur bei Gelegenheit des Schulbesuchs, denn sie geschah innerhalb des organisierten Betriebs der Schule, nämlich während des beaufsichtigten regulären Unterrichts in den Schulräumen. In ihr realisierte sich außerdem eine durch die schultypische Situation geprägte Gefahrenlage, weil im Sportunterricht die körperliche Betätigung im Vordergrund steht, wobei es nicht selten zu unangemessenen und überzogenen Aktivitäten kommt. Bei natürlicher Betrachtung stellt sich daher das Zusammentreffen der Parteien als für den Schulbetrieb typische Gegebenheit dar (vgl. dazu BGH VersR 92, 854 = NJW 92, 2032 = MDR 93, 28; OLG Celle VersR 99, 1550 = OLGR 00, 51). Dies hat zur Folge, dass der Haftungsausschluss aus §§ 106, 105 SGB VII eingreift.

2. Die Haftungsfreistellung des Bekl. entfällt nicht wegen einer vorsätzlichen Herbeiführung des VersFalles durch den Bekl. i.S.d. § 105 Abs. 1 SGB VII. Denn hierzu wäre erforderlich, dass der Bekl. nicht nur hinsichtlich seiner Verletzungshandlung, sondern auch in Bezug auf den bei dem Kl. eingetretenen Verletzungserfolg mit zumindest bedingtem Vorsatz gehandelt hätte. Letzteres hat der insoweit beweispflichtige Kl. nicht nachzuweisen vermocht.

2.1. Entgegen der Auffassung des Kl. liegt eine vorsätzliche Herbeiführung des VersFalles i.S.d. § 105 Abs. 1 SGB VII nur dann vor, wenn sich der Vorsatz des Schädigers nicht nur auf die Verletzungshandlung, sondern auch auf den durch sie verursachten Verletzungserfolg bezieht. Schon nach der vor dem 1.1.97 maßgeblichen gesetzlichen Regelung in §§ 636, 637 RVO bedurfte es, wie zwischen den Parteien außer Streit steht, zur Entsperrung der Täterhaftung eines Vorsatzes, der sich auf die Verletzungsfolgen erstrecken musste. Den Standpunkt des Kl., mit der gesetzlichen Neuregelung zum 1.1.97 durch Einführung der §§ 104 ff. SGB VII habe sich dies mit der Konsequenz geändert, dass sich der Vorsatz des Schädigers fortan nur noch auf die Verletzungshandlung zu erstrecken brauche, teilt der Senat nicht. Insoweit hat die Gesetzesnovelle zum 1.1.97 vielmehr keine Änderung der Rechtslage bewirkt (so schon OLG Celle VersR 99, 1550 = OLGR 00, 49; OLG

Hamburg r+s 00, 329, 330; vgl. ferner auch LAG Köln MDR 01, 160; Wussow/Schneider, UHR, 15. Aufl. 2002; Kap. 80 TZ 87). Die in der Fachliteratur zu dieser Rechtsfrage vertretenen Standpunkte sind in den genannten Entscheidungen eingehend erörtert. Der Senat stimmt überein mit der von dem OLG Celle und dem OLG Hamburg vertretenen Rechtsauffassung. Einer nochmaligen Wiedergabe der hierfür maßgeblichen Erwägungen bedarf es daher an dieser Stelle nicht. Im Übrigen findet die Auffassung, der Gesetzgeber habe mit der Formulierung des § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII bewusst auch eine Abkehr von der Rspr. zu § 636 RVO vollzogen (so LG Stendal VersR 01, 1294, 1296) weder in gesetzessystematischen Erwägungen noch darin eine überzeugende Stütze, dass die amtliche Begründung zum Unfallvers- und Einordnungsgesetz v. 7.8.96 (BT-Drs. 13/2204) keine nähere Begründung dafür liefert, warum sich der Vorsatz bei § 105 Abs. 1 SGB VII auf den Verletzungserfolg beziehen muss, während sich gem. § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII dort das Verschulden nur auf das den VersFall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen braucht. Gerade durch die Verschiedenheit der Normierung in §§ 104, 105 SGB VII einerseits und § 110 SGB VII andererseits hat der Gesetzgeber eine interessengerechte Regelung erreicht (vgl. dazu OLG Celle aaO). Würde man es hingegen für die Haftungsentperrung gem. § 105 Abs. 1 SGB VII schon ausreichen lassen, wenn sich der Schädigervorsatz lediglich auf die Verletzungshandlung bezieht, so würde dies bedeuten, dass der grundsätzlich haftungsprivilegierte Schädiger dem Geschädigten gegenüber in noch weitaus größerem Umfange ersatzpflichtig wäre als gegenüber dem SozialversTräger gem. § 110 Abs. 1 SGB VII ohnehin. Denn anders als gegenüber dem SozialversTräger wäre er dem Geschädigten nicht nur zu immateriellem Schadenersatz verpflichtet, sondern auch zu materiellem Schadenersatz, der mit Aufwendungen von SozialversTrägern nicht deckungsgleich ist. Hätte der Gesetzgeber aber den grundsätzlich haftungsprivilegierten Schädiger abweichend von der früheren Gesetzeslage ab dem 1.1.97 bei jeder vorsätzlichen Verletzungshandlung über § 105 Abs. 1 SGB VII unbegrenzter Haftung aussetzen wollen, so würde er dies anlässlich der gesetzlichen Neuregelung deutlich zum Ausdruck gebracht haben (vgl. auch Lemcke in r+s 00, 461; Anm. zum Urteil des AG Schleiden in r+s 00, 460).

2.2 Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bekl. den bei dem Kl. eingetretenen Verletzungserfolg beabsichtigt oder auch nur billigend in Kauf genommen hat. Bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen ist die Zufügung von Schmerzen zwar häufig gewollt. Im Regelfall wollen Kinder und Jugendliche ihrem Kontrahenten bei solcher Gelegenheit aber keine ernst- und/oder dauerhaften Verletzungen beibringen (vgl. dazu OLG Celle aaO; OLG Hamm r+s 89, 118; Rolfs, VersR 96, 1194, 1199). Auch in der vorliegenden Sache kann nicht als hinreichend gesichert angesehen werden, dass der Bekl. die Vorstellung gehabt hat, es werde zu einer über die Dauer der Auseinandersetzung wesentlich hinaus wirkenden Beeinträchtigung des Kl. kommen. Zwar hat der Bekl. bei seiner Anhörung durch den Senat bestätigt, dass er die beiden Daumen des vor ihm stehenden Kl. ergriffen hat, dass er den Kl. auf diese Weise hinuntergedrückt hat, so dass der Kl. schließlich in die Hocke gegangen ist, und dass der Kl. während dieses Geschehens, das nach der übereinstimmen-

den Darstellung beider Parteien nicht länger als eine halbe Minute gedauert hat, geschrien habe. Die Einlassung des Bekl., das Schreien des Kl. habe er als den Versuch eines Ablenkungsmanövers verstanden und daher zunächst nicht ernst genommen, über den Eintritt einer ernsthaften Verletzung des Kl. habe er während der Auseinandersetzung nicht nachge-

dacht; dies sei ihm erst klar geworden, als der Kl. später seine Hand gezeigt habe, kann der Kl. nicht widerlegen (wird ausgeführt).

3. Der Anregung des Kl., die Revision gegen dieses Urteil zuzulassen, ist der Senat nicht gefolgt. Denn zu der Frage, ob sich das in § 105 Abs. 1 SGB VII geforderte vorsätzliche Verhalten nur auf die Verletzungshandlung oder auch auf den Verletzungserfolg beziehen muss, zeichnet sich vor dem Hintergrund der oben zitierten Entscheidungen (OLG Celle VersR 99, 1550 = OLGR 00, 49; OLG Hamburg r+s 00, 329, 330; LAG Köln MDR 01, 160) inzwischen eine einheitliche obergerichtliche Rspr. ab. ■

**Fundstelle**

RuS 2002, 287-288

NJW-RR 2002, 1321-1322

SpuRt 199-201